



RSS

Rechtsservice- und Schlichtungsstelle
des Fachverbandes der Versicherungsmakler und
Berater in Versicherungsangelegenheiten

Stubenring 16 / Top 7
1010 Wien
Tel: 05 - 90 900 - DW 5085 (Fax DW 118225)
schlichtungsstelle@ivo.or.at

eine Einrichtung der



RSS-0069-20-10
= RSS-E 59/20

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 17.12.2020

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Mag. Wilhelm Hemerka Johann Mitmasser Mag. Jörg Ollinger Dr. Hans Peer
Weitere Expertin	Dr. Ilse Huber
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	<i>(anonymisiert)</i>	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der Antragsgegnerin wird die Deckung des Schadens an der Heckklappe des Fahrzeugs PKW Marke *(anonymisiert)*, Kennzeichen *(anonymisiert)*, vom 23.5.2020 aus der Vollkaskoversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* empfohlen, wobei von der Antragsgegnerin kein weiterer Selbstbehalt abzuziehen ist.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung für seinen PKW Marke *(anonymisiert)*, Kennzeichen *(anonymisiert)*, eine Kfz-Vollkaskoversicherung zur Polizzennr. *(anonymisiert)* abgeschlossen. Vereinbart ist ein Selbstbehalt pro Schadenfall von € 300,--. Dem Vertrag wurden die AKKB 2015 zugrunde gelegt deren Artikel 1 und 2 auszugsweise lauten:

„Artikel 1

Was ist versichert? (Umfang der Versicherung)

1. Versichert sind das Fahrzeug und seine Teile, die versperrt in oder an ihm befestigt sind, gegen Beschädigung, Zerstörung und Verlust (...)

1.2. in der Kollisionskaskoversicherung darüber hinaus

e) durch Unfall, das ist ein unmittelbar von außen plötzlich mit mechanischer Gewalt einwirkendes Ereignis; (...)

Artikel 2

Was gilt als Versicherungsfall?

Versicherungsfall ist das von der Versicherung umfasste Schadensereignis.“

Der Antragsteller meldete über seine Werkstatt am 26.5.2020 einen Schaden am versicherten Fahrzeug. Die Antragstellervertreterin übermittelte auf Nachfrage des Versicherers folgende Schadensmeldung:

„Am 23.05.2020 hat Herr (anonymisiert) seine Einkäufe aus dem Auto ausgeladen und dabei vergessen den Kofferraum zu schließen. Mit offenem Kofferraum fuhr er dann in seine Garage. Durch den vom Zusammenstoß erzeugten Lärm erschrak Herr (anonymisiert) und wollte umgehend wieder aus der Garage herausschieben, wobei er rechts vorne mit der Garage kollidiert ist.“

Die Antragstellerin teilte mit Schreiben vom 8.6.2020 Folgendes mit:

„(...) in der oben angeführten Angelegenheit haben wir Ihre Schadenmeldung erhalten. Es handelt sich hier um zwei voneinander unabhängige Schadenereignisse.

Nach eingehender Prüfung der uns vorliegenden Unterlagen müssen wir davon ausgehen, dass der Heckschaden grob fahrlässig im Sinne des § 61 Versicherungsvertragsgesetzes verursacht wurde, da Sie mit geöffneter Heckklappe in die Garage fuhren, obwohl der daraus resultierende Schaden leicht zu verhindern gewesen wäre.

Grobe Fahrlässigkeit im Sinne dieser Bestimmung setzt ein Verhalten voraus, von dem der Versicherungsnehmer wusste oder wissen musste, dass es geeignet ist, den Eintritt des Versicherungsfalles oder die Vergrößerung des Schadens zu fördern.

Aufgrund der angeführten Sach- und Rechtslage sind wir daher als Versicherer Ihnen gegenüber leistungsfrei und bitten um Verständnis, dass wir für den Heckschaden keine Entschädigungsleistung erbringen können.“

Die Antragsgegnerin übernahm in weiterer Folge die Deckung des Schadens im Frontbereich des Fahrzeugs unter Abrechnung des vereinbarten Selbstbehalts von € 300,--.

Der Schlichtungsantrag vom 1.7.2020 richtet sich gegen die Ablehnung der Deckung für den Heckschaden. Es handle sich um ein einheitliches Schadenereignis, das nicht auf grob fahrlässigem Verhalten des Versicherungsnehmers beruhe. Daher sei der gesamte Schaden zu decken, wobei der Selbstbehalt nur einmal zum Abzug komme.

Die Antragsgegnerin nahm am Schlichtungsverfahren nicht teil. Daher war gemäß Pkt. 2 der Verfahrensordnung der vom Antragsteller geschilderte Sachverhalt der Empfehlung zugrunde zu legen. Die Schlichtungskommission ist jedoch in ihrer rechtlichen Beurteilung dieses Sachverhalts frei.

Rechtlich folgt:

Ob das mehrmalige Einwirken von mechanischen Kräften auf das versicherte Fahrzeug ein Unfallereignis oder mehrere Unfallereignisse darstellt, ist mangels näherer Definition in den Versicherungsbedingungen nach der Verkehrsauffassung zu entscheiden. Eine Parallele kann zu Art 3 Abs 2 AKHB gezogen werden, wonach „mehrere örtlich und zeitlich zusammenhängende Schäden aus derselben Ursache“ als ein Versicherungsfall zu gelten haben (vgl Fenyves in Fenyves/Schauer, VersVG § 1, Rz 49). Reisinger verweist darauf, dass es zB zwei Versicherungsfälle seien, wenn ein Lenker nach einem Verkehrsunfall sein Kfz vorübergehend wieder in seine Gewalt bekomme und dann einen weiteren Schaden verursache (Reisinger, Kfz-Versicherung, 9). In einer Entscheidung des Amtsgerichts Traunstein zu GZ 311 C 1104/13 wurde vom Gericht die Auffassung vertreten, dass es sich um einen einheitlichen Parkvorgang handle, wenn die Lenkerin zuerst beim Rückwärtsfahren hinten links an eine Stahlsäule gerate, dann nach vorne fahre und beim neuerlichen Zurücksetzen mit dem linken vorderen Kotflügel an der Säule hängenbleibe. Handle es sich um einen einheitlichen Parkvorgang, liege auch nur ein Schadensereignis vor.

Wenngleich die Beurteilung eines Geschehens in Hinblick darauf, ob es sich um ein Schadensereignis oder um mehrere Schadensereignisse handelt, im Einzelfall zu erfolgen hat, können diese Überlegungen für den gegenständlichen Fall durchaus herangezogen werden. Der Antragsteller hat in seiner Schadensmeldung angegeben, aufgrund des vom ersten Zusammenstoß erzeugten Lärms erschrocken zu sein, weshalb er umgehend wieder aus der Garage ausfahren wollte. Der örtliche und zeitliche Zusammenhang zwischen dem Einfahren, dem ersten Zusammenstoß und der Ausfahrt aus der Garage kann sohin als gegeben angesehen werden.

Geht man nun von einem einheitlichen Gefahrenverwirklichungsvorgang aus, ist die Frage zu beantworten, ob der Schaden vom Versicherungsnehmer grob fahrlässig verursacht worden ist oder nicht.

Beweispflichtig für das Vorliegen grober Fahrlässigkeit ist das Versicherungsunternehmen (vgl MGA, VersVG5, § 61/56ff).

Grob fahrlässig handelt, wer im täglichen Leben die erforderliche Sorgfalt gröblich, in hohem Grad, aus Unbekümmertheit oder Leichtfertigkeit außer Acht lässt, wer nicht beachtet, was unter den gegebenen Umständen jedem einleuchten musste; grobe Fahrlässigkeit ist gegeben bei schlechthin unentschuldbaren Pflichtverletzungen, die das gewöhnliche Maß an nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen Lebens ganz erheblich übersteigen (RIS-Justiz RS0030303). Grobe Fahrlässigkeit im Sinn des § 61 VersVG liegt vor, wenn sich das Verhalten des Schädigers aus der Menge der sich auch für den Sorgsamsten nie ganz vermeidbaren Fahrlässigkeitshandlungen des täglichen Lebens als eine auffallende Sorglosigkeit heraushebt (RIS-Justiz RS0030303 [T4]). Grobe Fahrlässigkeit ist im Bereich des Versicherungsvertragsrechts dann gegeben, wenn schon einfachste, naheliegende Überlegungen nicht angestellt und Maßnahmen nicht ergriffen werden, die jedermann einleuchten müssen, wenn jedenfalls völlige Gleichgültigkeit gegen das vorliegt, was offenbar unter den gegebenen Umständen hätte geschehen müssen (RIS-Justiz RS

0080371). Dabei wird ein Verhalten vorausgesetzt, von dem der Handelnde wusste oder wissen musste, dass es geeignet ist, den Eintritt eines Schadens zu fördern (RIS-Justiz RS0080414; RS0030324). Die Schadenswahrscheinlichkeit muss offenkundig so groß sein, dass es ohne weiteres nahe liegt, zur Vermeidung eines Schadens ein anderes Verhalten als das tatsächlich geübte in Betracht zu ziehen. Als brauchbare Anhaltspunkte, von denen die Beurteilung im Einzelnen abhängen kann, kommen die Gefährlichkeit der Situation, die zu einer Sorgfaltsanspannung führen sollte, der Wert der gefährdeten Interessen, das Interesse des Handelnden an seiner Vorgangsweise und schließlich die persönlichen Fähigkeiten des Handelnden in Betracht (7 Ob 74/02m ua). Zur Annahme grober Fahrlässigkeit ist es erforderlich, dass bei Vorliegen eines objektiv groben Verstoßes dem Täter dieser auch subjektiv schwer vorwerfbar sein muss (RIS-Justiz RS0031127; siehe auch RSS-0047-08-11=RSS-E 34/08).

Wendet man diese Kriterien auf den vorliegenden Sachverhalt an, dann ist der Argumentation der Antragstellerin beizupflichten, dass deren Verhalten nicht subjektiv schwer vorwerfbar ist. Das Einfahren in eine Garage nach dem Ausladen der Einkäufe stellt eine Routinehandlung dar, bei der es durchaus vorkommen kann, dass nicht daran gedacht wurde, die geöffnete Heckklappe zu schließen. Eine derartige Unachtsamkeit ist im Sinn der dargestellten Grundsätze der Rechtsprechung zur Abgrenzung der beiden Fahrlässigkeitsstufen nicht als grob fahrlässiges Verhalten zu qualifizieren.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Dr. Huber eh.

Wien, am 17. Dezember 2020